

„Die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort ist in Gefahr.“ So lautet der Weckruf in einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft KPMG vom 18.11.2021. Das legten die Ergebnisse der an diesem Tag präsentierten KPMG-Studie „Business Destination Germany 2022“ nahe. Für diese seien im Juni–August 2021 360 Chief Financial Officers (CFO) der größten deutschen Tochtergesellschaften internationaler Konzerne aus den wichtigsten Investorenländern (USA, China, Japan, UK, Frankreich, Niederlande, Schweiz, Österreich) befragt worden. Untersucht worden seien dabei die wichtigsten Faktoren des Wirtschaftsstandorts Deutschland im EU-Vergleich. Nach Einschätzung ausländischer Investoren habe es bei keiner der vor zwei Jahren bemängelten Schwächen Verbesserungen gegeben. Deutschland habe laut Umfrage hinsichtlich der Standortfaktoren Steuern, Digitalisierung und logistische Infrastruktur im EU-Vergleich weiter an Wettbewerbsfähigkeit verloren. Zugleich hätten sich grundlegende Standortstärken, für die Deutschland international bekannt ist und geschätzt wird, verschlechtert: innovationsförderndes Umfeld, Prozessautomatisierung und Arbeitsproduktivität. Besonders für energieintensive Industrien seien die hohen Stromkosten als Folge der Energiewende eine Belastung. Eine besonders schwache Bewertung erhalte das deutsche Steuersystem, dass die befragten CFO es als nicht wettbewerbsfähig einstufen. Auch die hiesigen Arbeitskosten lägen mit durchschnittlich 36,60 Euro pro Stunde gegenüber 28,50 Euro im EU-Durchschnitt relativ hoch. Zudem nähmen Investoren die seit 2018 gegen den EU-Durchschnitt sinkende Arbeitsproduktivität mit Sorge wahr. Zwar investierten internationale Konzerne derzeit in Deutschland in zukunftsweisende Leuchtturm-Projekte wie Google, Tesla oder SVOLT. Aktuell planten aber nur noch 19 % der Befragten in den kommenden fünf Jahren ein Investment von mindestens zehn Mio. Euro pro Jahr in Deutschland. Vor vier Jahren habe dies noch ein Drittel der Befragten (34 %) gewollt. Neben all den negativen Bewertungen gebe es jedoch auch Positives. Dazu zählten die Zuversicht in den Führungsetagen, die Fortschritte bei der Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte sowie die Bewertung des Forschungsstandorts Deutschland.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IASB: Entwurf ED/2021/9

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat seinen Entwurf ED/2021/9 „Langfristige Schulden mit Nebenbedingungen (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1)“ veröffentlicht. Dieser sieht besondere Angabevorschriften für als langfristig klassifizierte Verbindlichkeiten vor, die aufgrund des Nichterfüllens von Nebenbedingungen innerhalb von zwölf Monaten ab dem Berichtszeitpunkt fällig werden könnten. Der Entwurf ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 21.3.2022 erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de).

### FASB: Update beim Standard „Zuwendungen der öffentlichen Hand“

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat eine Aktualisierung des Standards „Zuwendungen der öffentlichen Hand“ (Thema 832) veröffentlicht. Das Update sieht neue Angaben zu der Art und Bilanzierung erhaltener Zuwendungen sowie eine Beschreibung ihrer Auswirkungen auf den Jahresabschluss vor. Es ist unter <https://www.fasb.org/jsp> abrufbar.

### EU: Übernahme von IFRS 17

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 23.11.2021 die VO (EG) Nr. 2021/2036 vom 19.11.2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Mit dieser Verordnung wird IFRS 17 Versicherungsverträge (inkl.

einiger Folgeanpassungen an anderen IFRS) – verabschiedet vom IASB im Mai 2017 – sowie die nachträglichen Änderungen an IFRS 17 – verabschiedet vom IASB im Juni 2020 – in EU-Recht übernommen. Jedoch unterliegt die IFRS 17-Indossierung einer Besonderheit: Die IFRS 17-Vorschrift zur Bildung von Jahreskohorten (IFRS 17.22) unterliegt gem. Art. 2 dieser IAS-Verordnung EG/2021/2036 einer optionalen Ausnahmeregelung: Die Kommission räumt – abweichend von der IASB-Fassung von IFRS 17 – den Anwendern in der EU ein Wahlrecht ein, ob die Vorschrift in IFRS 17.22 für bestimmte Verträge angewendet wird oder nicht. Die Begründung dafür ist in den Erwägungsgründen 8 ff. dieser Verordnung dargestellt. Der im Anhang zur Verordnung abgedruckte Text von IFRS 17 selbst ist identisch mit der IASB-Fassung. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat gleichzeitig ihren aktuellen Bericht zum Status des Übernahmeprozesses veröffentlicht, der die EU-Übernahme von IFRS 17 abbildet.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Stellungnahme zum IASB-Entwurf „Management Commentary“

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat seine Stellungnahme zum ED/2021/6 „Exposure Draft IFRS Practice Statement Management Commentary“ an den IASB übermittelt. Die Überarbeitung dieses Practice Statement erfolgt im Wesentlichen aufgrund des steigenden Interesses an nachhaltigkeits- und zukunftsbezogenen Informationen sowie Angaben über immaterielle Ressourcen seitens der Kapitalgeber, wie der IASB im ED anführt. Das DRSC begrüßte diesen Schritt grundsätzlich, kritisierte

jedoch die unzureichende konzeptionelle Befassung im ED, da diese Themen fast ausschließlich über zahlreiche Beispiele adressiert werden. Zudem wies das DRSC auf die Notwendigkeit eines mit dem ISSB abgestimmten Vorgehens hin. Die Stellungnahme an den IASB kann unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) heruntergeladen werden. Gleichzeitig reagierte das DRSC auch auf den Stellungnahmeentwurf der EFRAG vom Juli 2021 in Form einer Stellungnahme, die ebenfalls auf der DRSC-Homepage abrufbar ist.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Beantwortung des Information Request des IASB zur Folgebewertung des Goodwill

Der DRSC-Mitarbeiterstab hat am 23.11.2021 seine unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbare Rückmeldung auf den Information Request des IASB zum Thema „Subsequent Accounting for Goodwill“ übermittelt. Im Kontext der Entscheidungsfindung, ob eine Amortisation des Goodwill (wieder)eingeführt oder der Impairment-only Approach beibehalten werden sollte, hatte der IASB-Mitarbeiterstab in diesem Information Request im September 2021 um Einschätzungen zur Durchführbarkeit der Schätzung einer Nutzungsdauer des Goodwill und zu den potentiellen Auswirkungen des Übergangs zu einem Abschreibungsmodell auf die bestehenden/historischen Goodwills gebeten. In seiner Antwort stellt das DRSC zunächst die betreffenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und die entsprechenden Konkretisierungen des DRS 23 Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss) zur Ermittlung der Nutzungsdauer eines Goodwill dar. Auf Basis der Einschät-